

Tischvorlage zu TOP 6: Anträge auf Änderung der Satzung

Im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes werden die untenstehenden Anträge von den Antragstellern vorgestellt. Anschließend diskutiert und berät die Mitgliederversammlung über die Anträge und beschließt einen resultierenden Änderungsentwurf für die Satzung. Der Vorstand gibt diesen Entwurf anschließend zur Prüfung an den Steuerberater des Vereins, welcher die Prüfung durch das Finanzamt veranlasst. Das Resultat der Prüfung wird der Mitgliederversammlung bei der diesjährigen ordentlichen Mitgliederversammlung präsentiert, welche dann über die Änderungen beschließen kann.

Antrag von Karsten Schulz auf Änderung der Satzung

§ 7 Nr. 2 wird ergänzt um:

„- Wahl des/der Kassenprüfers/in“

§ 8 wird neu gefasst:

„§ 8 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt min. zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr. Die einmalige Wiederwahl ist zulässig.

2. Wahlberechtigt sind alle stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung mit Ausnahme des Vorstandes und der Obleute. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder Obleute sein. Die Kassenprüfer sind nur dem Vereinsinteresse verpflichtet.

3. Aufgabenbereich der Kassenprüfer ist die Überprüfung der Finanzbuchhaltung des Vereins nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB), insbesondere

- Buchhaltung mit Belegen
- Jahresabschluss für das zu prüfende Geschäftsjahr
- einwandfreie gemeinnützigkeitsrechtliche Geschäftsführung
- Einschätzung der finanziellen Lage des Vereins

4. Die Überprüfung hat mindestens einmal im Geschäftsjahr zu erfolgen. Die Prüfberichte sind der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern. Bei festgestellten Beanstandungen ist der Vorstand vorab zu informieren.“

Der bisherige § 8 Auflösung des Vereins wird mit unverändertem Wortlaut als § 9 Auflösung des Vereins in der Satzung beibehalten.

Antrag des Vorstands zur Änderung der Satzung

Der Vorstand beantragt Anpassungen von für die Gemeinnützigkeit relevanten Passagen und die Ergänzung von Bestimmungen zur Kassenprüfung, welche im folgenden Satzungstext vermerkt sind.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen "Akademischer Reitclub Leipzig" (ARC).
Nach alsbald durchzuführender Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig erhält der Vereinsname den Zusatz "e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig / Sachsen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Reitsports. ~~seiner Mitglieder und der Studentenreitgruppe Leipzig. Er fördert die reiterliche Ausbildung seiner Mitglieder theoretisch und praktisch.~~ Die Verfolgung politischer Ziele ist ausgeschlossen.
3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - die Durchführung und Unterstützung von Trainings- und Wettkampfbetrieb.
 - das Angebot von Reitunterricht, Förderlehrgängen oder anderen Maßnahmen zur Förderung des reiterlichen Könnens,
 - ~~— die Ausrichtung und Unterstützung kultureller Veranstaltungen.~~

Durch die Aktivitäten des Vereins soll insbesondere der Reistport der Studenten in Leipzig gefördert werden.

§ 3 Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins, ~~einschließlich etwaiger Überschüsse, werden dürfen~~ nur für **die satzungsmäßigen satzungsgemäße** Zwecke verwendet **werden.** Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Jede natürliche oder juristische Person kann Mitglied werden. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorstand des Akademischen Reitclubs Leipzig e.V. gerichtet werden. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über den Aufnahmeantrag. Bei Ablehnung

des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragssteller die Gründe mitzuteilen.

2. Der Verein erhebt einen Mindestjahresbeitrag, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, von den Vereinsmitgliedern zu leisten ist und der zu Jahresbeginn fällig wird. Auf Antrag kann der Vorstand den Beitrag senken. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit juristischer Personen.
4. Ein Mitglied kann jederzeit freiwillig mit Wirkung zum Ende eines Quartals aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird bei der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
5. Ein Mitglied kann bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen die Vereinsinteressen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
6. Ist der Mitgliedsbeitrag eines Mitglied bis zum Ende des ersten Quartals nach Fälligkeit nicht eingegangen endet die Mitgliedschaft automatisch und ist dem ausgeschiedenen Mitglied mitzuteilen.
7. Beim Ausscheiden oder bei Vereinsauflösung dürfen die Mitglieder kein Vereinsvermögen erhalten.

§ 5 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der SchatzmeisterIn.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
3. Der Verein wird durch die/den Vorsitzenden, die/den stellvertretenden Vorsitzenden und die/den SchatzmeisterIn einzeln vertreten.
4. Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz von geltend gemachten Aufwendungen ist möglich.
5. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und führt die Geschäfte. Einzelne Aufgaben kann er an Mitglieder delegieren.
6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme, desgleichen juristische Personen und Ehrenmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern
 - **Wahl des/der KassenprüferInnen**
 - weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet und mit einer Frist von zwei Wochen über die Veröffentlichung einer Einladung unter Angaben der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins einberufen. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand vorgelegte Tagesordnung ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zum Ausschluss von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen sowie zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Zu Beginn einer Mitgliederversammlung wird ein Mitglied als Protokollführer bestimmt. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss jeden Beschluss sowie alle besprochenen Themen der Mitgliederversammlung festhalten. Es wird vom Protokollführer und einem Mitglied des Vorstandes beurkundet.

§ 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich einen oder zwei Kassenprüfer. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden.

Die Kassenprüfer sind berechtigt jederzeit Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu nehmen.

Die Kassenprüfer prüfen mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung die Kassenführung, die wirtschaftliche Mittelverwendung und ggf. deren sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit und die Vollständigkeit der Belege.

Die Kassenprüfer teilen Mängel oder Unregelmäßigkeiten bei der Rechnungslegung, Buchführung oder Zahlungsabwicklung der Mitgliederversammlung mit und legen ihren Prüfbericht vor. Sie sprechen der Mitgliederversammlung eine Empfehlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes aus.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Akademischen Reitclubs Leipzig e.V. oder nach Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Regulierung aller Verpflichtungen an den Deutschen Akademischen Reiterverband e.V., der das Vermögen ausschließlich und unmittelbar zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden hat. Sollte der Begünstigte in diesem Zeitpunkt nicht gemeinnützig sein, erhält das Vermögen der Landesverband Pferdesport Sachsen e.V., der es für die in dieser Satzung benannten gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.